

Satzung
zur 2. Änderung
der Hauptsatzung
der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau
vom 09.07.2021

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung am 08.07.2021 die folgende 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 4 Abs. 3 Nr. 6, § 5 Abs. 1, Nr. 6 und Nr. 10 sowie § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau vom 14.01.2019, geändert am 09.07.2021 erhalten folgende Fassung:

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(3) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

6. ~~Stundung und~~ Erlass von Forderungen der Verbandsgemeinde, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

(1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

6. ~~Stundung von Forderungen der Verbandsgemeinde ab einem Betrag von 2.500,-- Euro bis zu einem Betrag von 5.000,-- Euro und Befristete~~ Niederschlagung von Forderungen ab einem Betrag von 2.500,-- Euro im Einzelfall;

10. In Angelegenheiten der Verbandsgemeindewerke die Zustimmung zur

10.1 ~~Stundung von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,-- Euro im~~ Einzelfall;

10.1 Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie zum Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 10.000,-- Euro im Einzelfall.

**§ 6
Beigeordnete**

(1) Die Verbandsgemeinde hat ~~vier~~ drei Beigeordnete.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Ems, __.__.____
Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

(S.)

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister